

Presseinformation

An die Vertreterinnen und Vertreter
der Medien

Weitere Informationen zur

Sonderregelung für Seniorinnen und Senioren in der Feuerwehr:

Derzeitige Regelung:

Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres der aktive Feuerwehrdienst. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -HBKG). Die Höchstaltersgrenze beruht auf den vielfachen Belastungen und Risiken im Einsatzdienst der Feuerwehren.

Zukünftige Regelung:

Neben den stetig wachsenden beruflichen Anforderungen werden die aktiven Feuerwehrangehörigen der hessischen Feuerwehren durch erweiterte Aufgaben und die gestiegenen Anforderungen zeitlich immer stärker belastet.

Es wurde seitens des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angestrebt, die Feuerwehrangehörigen, auch nach dem Wechsel in die Ehren- und Altersabteilung, intensiver in die Arbeit der Feuerwehren – außerhalb des Einsatzgeschehens – und der Jugendfeuerwehren einzubeziehen. Dies entspricht häufig auch dem Wunsch von Seniorinnen und Senioren, sich nach dem Abschied aus dem Arbeitsleben, orientiert an den eigenen Kenntnissen und Begabungen, sinnvoll ehrenamtlich zu engagieren.

Auch nach dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung sind die Erfahrungen und das Wissen gefragt und eine Bereicherung für die Feuerwehren. Nicht mehr am Einsatzgeschehen teilnehmen zu können, darf nicht gleichbedeutend mit dem Verzicht auf alle weiteren Tätigkeiten bei der Feuerwehr sein.

Für wen gilt diese Sonderregelung?

Sie gilt für Feuerwehrangehörige, die sich in der Ehren- und Altersabteilung ihrer Feuerwehr befinden, und altersbegrenzt ab der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. nach Übertritt in die Ehren- und Altersabteilung bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Aufgaben des Einsatzdienstes.

Welche Aufgaben und Tätigkeiten können die Seniorinnen und Senioren in der Feuerwehr wahrnehmen?

- Mithilfe bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Unterstützung bei der Gerätewartung sowie der Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege
- Einbindung in die Verwaltungsarbeit
- Übernahme von Ausbildungs- und Betreuungspatenschaften innerhalb der Feuerwehr
- Mitwirkung bei der Ausbildung
- Unterstützung bei den Feuerwehrleistungsübungen
- Mitwirkung bei der feuerwehrspezifischen Nachmittagsbetreuung in Schulen
- Mithilfe bei der Jugendarbeit der Feuerwehr
- Logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)
- Medien- und Pressearbeit
- Dokumentation der Feuerwehrgeschichte

Was ist zu beachten?

Die Feuerwehrangehörigen in der Ehren- und Altersabteilung können diese Aufgaben und Tätigkeiten freiwillig und ehrenamtlich innerhalb ihrer Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen sowie persönlich, geistig und körperlich geeignet sind.

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten soll mit Genehmigung des Magistrats oder des Gemeindevorstands in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr erfolgen.

Aus wichtigem Grund kann die Tätigkeit jederzeit beendet werden. Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung unterliegen auch weiterhin der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr.

Unfallversicherungsschutz:

Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung sind bei der Wahrnehmung der in dieser Sonderregelung genannten Aufgaben und Tätigkeiten über die Unfallkasse Hessen gesetzlich unfallversichert.